

Marie-Juchacz-Zentrum

Rhonestraße 5

50765 Köln

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Coronaschutzverordnung vom 03.07.2021 der CoronaVEinrichtungen vom 29.06.2021 sowie die Corona-Testungsverordnung – (CoronaTestVO) - vom 08.04.2021 in der gültigen Fassung vom 27.05.2021

Vorab: Die Definition der Begrifflichkeiten

Vollständig Geimpfte müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff.

Genesene müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen, das mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch ihr Status als Genesener, das heißt, sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Schnelltestergebnis oder eine Impfung.

Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als **vollständig geimpft**. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

1. Besuchsregelungen und angebotene Testzeiten:

- Die Besuchsbeschränkungen richten sich nach der jeweiligen gültigen Coronaschutzverordnung sowie den aktuellen Inzidenzstufen.
- **Die Beschränkungen der Besuchszahlen fallen weg:** Wenn die jeweiligen Besucher*innen ebenso wie die Bewohner*innen vollständig geimpft oder genesen sind.
- Besucher*innen dürfen nur die Einrichtung betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.
- **Die Testpflicht entfällt (wenn keine Symptome vorliegen):** Bei vollständig geimpften und Genesenen Besucher*innen.
- Die Testzeiten (Schnelltest) im Cafe Marie sind:
Montag bis Sonntag 09:30 - 12:30 Uhr
Montag und Freitag 15:00 - 19:00 Uhr

Letzte Testmöglichkeit besteht 15 Minuten vor Testzeitende.

2. Besucherscreening:

Jede*r Besucher*in muss sich auf der Screeningliste des RKI eintragen. Neben Namen und Besuchszeit werden auch Symptome nach Covid 19 Erkrankungen abgefragt sowie die Temperatur mittels Stirnthermometer erfasst. Ein Zutritt in die Einrichtung ist nur möglich, wenn sich durch das Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Bei Weigerung kann die Einrichtungsleitung den Zutritt versagen.

Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

3. Eintritt außerhalb der Testzeiten:

Außerhalb der oben angegebenen Testzeiten können **Geimpfte** und **Genesene** mit entsprechenden Nachweisen sowie aktuell **Getestete** durch Vorlage eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 48 Stunden) die Einrichtung über den Empfang betreten. Hier wird das Besucherscreening durchgeführt.

4. Hygiene- und Verhaltensregeln:

- Jede*r Besucher*in wird in den Hygieneregeln unterwiesen
- Es wird auf verschiedenen Roll-Ups und Aushängen über die derzeit geltenden Hygieneregeln informiert
- Jede*r Besucher*in desinfiziert sich vor dem Betreten der Einrichtung oder „Besuch“ die Hände
- Jede*r Besucher*in trägt einen persönlichen Mundschutz (mind. medizinische Maske)
- Für geimpfte und genesene Besucher*innen entfällt die Maskenpflicht, beim direkten Kontakt mit Mitarbeitenden ist ein persönlicher Mundschutz (mind. medizinische Maske) zu tragen.
- Die Abstandsregeln (mind. 1,5m) sind zu allen Personen innerhalb der Einrichtung einzuhalten.
- Das möglichst beidseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Besuch im Bewohnerzimmer besonders zu beachten! Im Mehrbettzimmer sollte möglichst jede anwesende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohner*innen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (dies muss beim Pflegepersonal erfragt werden) kann, nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal, die Maske abgelegt werden.
- Für geimpfte und genesene Bewohner*innen entfällt die Maskenpflicht.
- Während des Besuchs auf dem Bewohnerzimmer tragen die Besucher*innen und Bewohner*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Nach jedem Besuch im Zimmer sind die Kontaktflächen zu reinigen bzw. zu desinfizieren sowie für ausreichend Luftaustausch zu sorgen (Fensterlüftung in Form von Stoßlüften; Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- Der Hygieneplan der Einrichtung kann am Empfang eingesehen werden.
- Besucher*innen halten sich an die Vorgaben der Einrichtung und des Personals
- Für die Besucher*innen steht ein gesondertes WC zur Verfügung (Behinderten WC am Empfang)

- Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch bei der Anmeldung zu beachten. Im Zweifel muss im Außenbereich gewartet werden.
- Bei Verstößen oder Fehlverhalten gegen die Verhaltens- und Hygieneregeln kann der*die Besucher*in aus der Einrichtung verwiesen werden.

4.2. Schnelltestverfahren

Besucher*innen unserer Einrichtung werden jeden 3. Tag, innerhalb der angegebenen Testzeiten, durch das Schnelltestverfahren(PoC) auf Covid 19 getestet.

Bei Ablehnung des Tests kann ein Besuch in unserer Einrichtung nicht stattfinden, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen.

Während der Auswertung des PoC Tests entstehen Wartezeiten von ca. 25 Minuten, diese können in einem dafür vorgesehenen Wartebereich (Zelt) verbracht werden.

Bei positiver Testung (PoC) wird durch die Mitarbeitenden der Einrichtung ein PCR Test durchgeführt und es erfolgt eine Information inkl. der persönlichen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Zusätzlich wird die positiv getestete Person gebeten, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und auf die zeitnah erfolgende Kontaktaufnahme des zuständigen Gesundheitsamtes zu warten.



5. Einbindung des Nutzerbeirats

Mit dem Beirat der Nutzer wurde das Konzept mit der Beiratsvorsitzenden am 05.07.2021 besprochen und Anregungen aufgenommen.

6. Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden, hängt im Eingangsbereich aus und wird auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt.

Philip Esser
Einrichtungsleitung